



Bedingungen für die Verwendung kundeneigener Elektrizitätszähler und Messwandler bei Eigenerzeugung nach EEG und KWKG

Allgemeines

Für kundeneigene Zähler wird von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG kein Messpreis erhoben.

Anforderungen allgemeiner Art an die Elektrizitätsmessgeräte, sofern notwendig Wandler und Zählerplatz.

1. Von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG werden nur Elektrizitätsmessgeräte zugelassen, die folgende Mindestkriterien erfüllen:

- Lotrechter Betrieb des Zählers während der Einsatzzeit
- Alle erforderlichen Plomben vorhanden und gut zugänglich
- Beglaubigungszeichen unbeschädigt
- Beglaubigungsfrist noch nicht abgelaufen¹⁾
- Sichtkontrolle auf allgemeinen Zustand ohne Beanstandung
- Anschluss nach den Anforderungen der EnBW (z.B. TAB 2000, Installateur Handbuch)
Um die Einhaltung dieser Anforderungen kontrollieren zu können, müssen z.B. eine Anschlussprüfung, Drehfeldprüfung sowie weitergehende, von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG geforderte Prüfungen gefahrlos durchführbar sein.
- Klemmendeckel von Zählern, Wandleranschlüsse, SpannungspfadSicherungen sowie Abdeckungen von Anschlüssen, welche ungemessene Energie führen, müssen so ausgeführt sein, dass sie von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG mit Plomben gesichert werden können.

2. Kundeneigene Wandlermessungen werden jedoch dann von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG nicht zugelassen, wenn z.B. folgende Ausführungen angetroffen werden:

- Keine sichere Zähler-Anlaufprüfung mittels Zähler-Anlaufprüfung (bzw. Belastungswiderstand) möglich
- Spannungspfad-Anschlüsse falsch und Korrektur nur mit erheblichem Zeitaufwand des Stadtwerke-Personals unter Mitwirkung des Kunden möglich
- Kundeneigene Zähleranlage bzw. Messeinrichtung ist veraltet und kann nur mit erheblichem Zeitaufwand, unter Mitwirkung des Kunden oder seines Beauftragten, plombiert werden.

¹⁾ Beglaubigungsfristen (Stand: „Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung“, Anhang B vom 21.06.94):

- | | |
|--|-------------|
| - elektromechanische Zähler für unmittelbaren Anschluss: | 16 Jahre |
| - elektronische Zähler und elektromechanische Zähler mit elektronischen Zusatzeinrichtungen: | 8 Jahre |
| - Messwandler-Zähler in elektromechanischer Ausführung: | 12 Jahre |
| - Messwandler | unbefristet |

3. Spezifikation der kundeneigenen Messeinrichtung

Die Messeinrichtung für die in das Netz der Stadtwerke Schramberg eingespeiste elektrische Energie wird vom Einspeiser gestellt und steht in dessen Eigentum (§448 BGB in Verbindung mit BGH-Urteil Aktenzeichen VIII ZR 107/93 vom 29.09.1993). Der Einspeiser verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen und branchenüblichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Eichung und Beglaubigung) sowie zur Wartung und Unterhaltung der Messeinrichtung.

Abweichend von Nr. 3 dieses Vertrages entrichtet der Einspeiser keinen Messpreis.

Die Spezifikation der kundeneigenen Messeinrichtung lautet wie folgt:

Fabriknummer:

Geräteart:

Hersteller:

Gerätetyp:

Plombenjahr:

Baujahr:

Einbaustand:

Stadtwerke Nr.: